

Gegründet 1948

SATZUNG

Fassung gemäß
Beschluß der Mitgliederversammlung
vom 02. März 1999

Letzte Änderung eingetragen im Vereinsregister,
Amtsgericht München (VR 4681), am 02.03.1999

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen EXPORT-CLUB BAYERN e.V. Vereinigung für die Wirtschaft (in Kurzform in folgenden Paragraphen „Export-Club Bayern“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Export-Club Bayern dient der Förderung des allgemeinen, ideellen und betrieblichen Interessen der Wirtschaft Bayerns, insbesondere ihrer Außenhandelsbeziehungen
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Unbeschadet dieser Regelung bleibt eine Verwendung von Mitteln nach den Grundsätzen der Abgabenordnung über steuerlich unschädliche Betätigung zulässig.
- (4) Der Export-Club Bayern kann an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder

- b) Junioren-Mitglieder (z.B. Studenten und Auszubildende)
- c) Ehrenmitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder (diejenigen, die nicht unter a)-c) fallen).

§ 4 AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder – ausgenommen der Ehrenmitglieder – erfolgt durch den Vorstand (Präsidium). Hierzu sind ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Benennung von Referenzen erforderlich.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands (Präsidiums) durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder (Junioren und außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt!). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die bis zur Mitgliederversammlung fällig gewordenen Beiträge bezahlt sind.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte als ordentliche Mitglieder durch gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus, diese sind jeweils zu benennen.
- (3) Die nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 MITGLIEDERBEITRÄGE

- (1) Der Export-Club Bayern erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der zu Beginn des Kalenderjahres fällig ist.
- (2) Nach dem gleichen Prinzip wird von den neu eintretenden Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag erhoben.
- (3) Über Sonderregelungen, z.B. Härtefälle, entscheidet der Vorstand (Präsidium).

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt des Mitgliedes; dieser ist unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand (Präsidium) zu erklären;
 - (b) durch den Ausschluß, der auf Beschluß des Vorstandes (Präsidiums) erfolgt. Der Ausschluß ist nach Anhörung des Mitgliedes zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Export-Club Bayern geschädigt hat oder sich herausstellt, daß die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt oder nachträglich weggefallen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird mit dessen Zugang wirksam.
 - (c) durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei rechtskräftiger Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Export-Club Bayern auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet wurden sowie sonstiger Zuwendungen, erfolgt nicht; es besteht keinerlei Anspruch auf Vermögen des Export-Club Bayern.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Export-Club Bayerns sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Präsidium)
- c) das Kuratorium
- d) der Geschäftsführer (Generalsekretär)

§ 10 EHRENPRÄSIDENT UND KURATORIUM

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Präsidenten des Export-Club Bayern zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt beratend die Vereinsführung. Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins fördern, können vom Vorstand (Präsidium) berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Berufung erfolgt auf 3 Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 11 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES VORSTANDES (PRÄSIDIUMS)

- (1) Der Vorstand (Präsidium) besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident) und zwei bis sechs stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten).
- (2) Der Vorstand (Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes (Präsidium) im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann in Einzel- oder Blockwahlen erfolgen. Die Vorstandsmitglieder (Präsidiumsmitglieder) sind geheim zu wählen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt. Erreicht bei mehreren Kandidaten einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter denjenigen zwei Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied (Präsidiumsmitglied) während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zu Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes (Präsidiums); bis zu dieser Wahl kann der Vorstand (Präsidium) durch einstimmigen Beschluß der verbliebenen Vorstandsmitglieder (Präsidiumsmitglieder) ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (4) Der Vorstand (Präsidium) übt sein Amt persönlich aus. Eine Vergütung wird den Vorstandsmitgliedern (Präsidiumsmitgliedern) für ihre Tätigkeit nicht gewährt.

§ 12

PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES (PRÄSIDIUMS)

- (1) Der Vorstand (Präsidium) hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der Präsident vertritt den Export-Club Bayern allein. Jeder Vizepräsident kann den Export-Club Bayern ebenfalls einzeln vertreten. Im Innenverhältnis kann diese Vertretungsmacht jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder ein Vizepräsident vom Präsidenten darum gebeten wird.

§13

GESCHÄFTSFÜHRER (GENERALSEKRETÄR)

- (1) Der Vorstand (Präsidium) bestellt einen Geschäftsführer (Generalsekretär).
- (2) Der Geschäftsführer (Generalsekretär) führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen insbesondere die Organisation und Durchführung der Clubveranstaltungen sowie die Leitung des Clubsekretariats und –personals, demgegenüber er weisungsbefugt ist.
- (3) Der Geschäftsführer (Generalsekretär) ist als „besonderer Vertreter“ des Export-Club Bayern berechtigt, diesen im Rahmen der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er ist nicht selbständig befugt.
 - a) zur Anstellung von Personal
 - b) zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen
 - c) zur Aufnahme von Darlehen
 - d) zum Abschluß von sonstigen Verträgen aller Art, durch die der Export-Club Bayern eine Verpflichtung im Werte von Euro 2500 (5000 DM), oder mehr eingeht und zur Prozessführung in diesen Angelegenheiten.
- (4) Der Geschäftsführer (Generalsekretär) hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe oder Untergliedergruppen des Export-Club Bayern teilzunehmen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorsitzenden (Präsidenten) oder eines Vorstandsmitgliedes (Vizepräsidenten) im Sinne des § 12 (2) oder von 10 % der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sie hat brieflich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes zu erfolgen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes (Präsidenten)
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes (Präsidiums)
 - c) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Entlastung
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Export-Club Bayern
 - f) die Wahrnehmung der ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen oder vom Vorstand (Präsidium) unterbreiteten Aufgaben
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Der Präsident kann für Wahlen einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß ordentliches Mitglied sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 15 BESCHLUßFÄHIGKEIT UND BESCHLUßFASSUNG

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (2) Über Anträge auf Abänderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Export-Club Bayern, kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Dringlichkeit kann mit gleicher Mehrheit über Angelegenheiten außerhalb der in

der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung abgestimmt werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 16 NIEDERSCHRIFTEN

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Dieser Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Generalsekretär) zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Export-Club Bayern kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung des Antragstellers durch mindestens einem Drittel der im Export-Club Bayern vertretenen Stimmen unterstützt werden und Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
- (2) Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich dem Vorstand (Präsidium) abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebenen Stimmen mit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand (Präsidium) abgewickelt.
- (4) Das Vermögen des Export-Club Bayern fällt bei Auflösung an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.